



Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark

Flächenwidmungsplan Änderung 4.05 „Agri-PVA Liesingthal“

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-611-13/4.05 FWP

Auftraggeberin Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark
Hauptstraße 64
8770 St. Michael in Obersteiermark

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI Jasmin Neubauer
Teresa Mayr, BSc
Graz – St. Michael in Obersteiermark
Ausfertigung 06/2026

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß
§ 38 (1) Stmk. ROG 2010
idF LGBl. 73/2023

vom 11.09.2024 GZ:

Auflage

von 23.09.2024 bis 18.11.2024

Anhörung nach Auflage

von 06.02.2025 bis 20.02.2025

Endbeschluss gemäß
§ 38 (6) Stmk. ROG 2010

vom 12.11.2025 GZ:

Ergänzungsbeschluss

vom 01.07.2026

Vorlage beim Amt der Stmk.
Landesregierung gemäß
§ 38 (9) Stmk. ROG 2010

von bis

Genehmigungsbescheid des
Amtes der Stmk. Landesregierung
§ 38 (12) Stmk. ROG 2010

mit

Kundmachung gemäß
§ 38 (13) Stmk. ROG 2010

vom

Rechtskraft

mit

Abkürzungsverzeichnis

FWP..... Flächenwidmungsplan
ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept
REPRO..... Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO..... Sachprogramm des Landes Steiermark
KG..... Katastralgemeinde
Gst. Grundstück
Tfl. Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBl. / LGBl. Nr. Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark vom 12.11.2025 und vom 01.07.2026 über die 5. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idF LGBL 73/2023.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 27.05.2026, GZ: RO-611-13/4.05 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 2 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen des Grundstückes 194/1 der KG Liesingthal werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen - Agri-Photovoltaikanlage (apv) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

- (2) Für eine Teilfläche des Grundstückes 194/1 der KG Liesingthal wird ein Freihaltegebiet Nr. 6 (Ökologie) festgelegt. In diesem Bereich ist die Errichtung von PV-Modulen oder sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.

§ 3 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

(NAbg. Nicole Sunitsch)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Teilraumes G „Brunn Kaserne“. Im Norden und Osten bildet der Autobahnknoten der A9 Pyhrnautobahn sowie im Süden eine Verkehrsfläche entlang der Mur die Abgrenzung des Änderungsgebietes. Im Westen schließt kleinvolumige Wohnbebauung bzw. die Landwehr-Kaserne an. Die ggst. Flächen sind unbebaut und werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den im südlichen Anschluss verlaufenden Murweg.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab), Erhebungsdatum 08/2024

Änderung

Zu (1) Teilflächen des Grundstückes 194/1 der KG Liesingthal, die bislang als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rd. 3,38 ha als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen – Agri-Photovoltaikanlage (apv) mit der zeitlich folgenden Nutzung festgelegt.

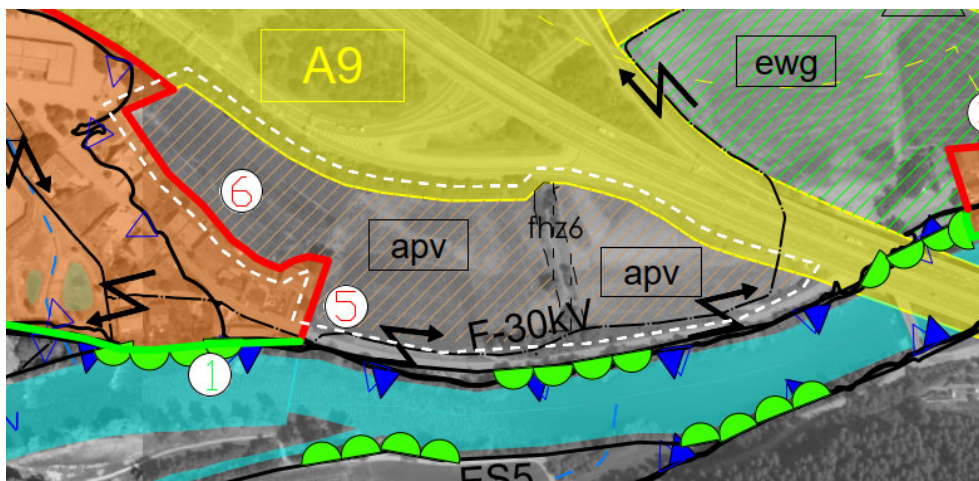
Die Festlegung der zeitlichen Folgenutzung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen. Das Planungsgebiet befindet sich im regionalen Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“ gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost (Rückbauregelung).

Zu (2) Für eine Teilfläche des Grundstückes 194/1 der KG Liesingthal, die bislang als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt war, wird ein Freihaltegebiet Nr. 6 mit der Begründung „Ökologie“ im Ausmaß von 1.775 m² festgelegt. In diesem Bereich ist die Errichtung von PV-Modulen oder sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.

Die Festlegung der Nr. 6 ergibt sich aus der PZVO 2016 gemäß der Freihaltegebiete von der Nummer 1 bis 5 vorgegeben sind, wobei auch die Ergänzung von sonstigen Bedeutungen zulässig ist.

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Die geplante Änderung steht in keinem Widerspruch zum zeitgleich durchgeführten 3. Änderungsverfahren des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark. Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Agri-Photovoltaik (apv), für die auch ein Räumliches Leitbild festgelegt wurde.



Ausschnitt ÖEP 4.03, maßstabslos

Begründung zu § 2

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Aufgrund des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes und der weiterhin aufrechten Nutzung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, soll die Errichtung als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen.

Die dafür erforderlichen Festlegungen im ÖEK und FWP erfolgen auf Antrag des Grundeigentümers, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen. Auf die umfassende Prüfung und Begründung im Zuge der Standortprüfung im parallel durchgeführten ÖEK-Änderungsverfahren wird verwiesen.

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Obersteiermark Ost 2016 im Landschaftsteilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Im REPRO wurde unter anderem als Zielsetzung festgelegt, dass Immissionsbelastungen in Wohngebieten zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren sind. Es bestehen keine Einschränkungen oder Widersprüche mit der geplanten Festlegung.

Gemäß Hochwasserabflussuntersuchung ABU II 2008 Mur Leoben liegt das Planungsgebiet außerhalb von durch Hochwasser gefährdete Bereiche. Aufgrund der bestehenden Geländekante liegen im Planungsgebiet keine Hochwasserabfluss- oder Retentionsflächen der Mur. Zur Mur wird ausgehend von der, mit der A14 abgestimmten, Böschungsoberkante ein Abstand von 20 m (Ausschlusszone gem. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie) eingehalten.

Mit der geforderten Rückbauregelung gemäß Leitfaden zur Standortplanung und Prüfung für PV-Freiflächenanlagen wird den Vorgaben der Regionalplanung entsprochen.

Die Festlegung berücksichtigt die Vorgaben des § 6 (1) des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (EPRO), wonach die Festlegung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha nicht zulässig ist, jedoch Agri-Photovoltaikanlagen von dieser Vorgabe ausgenommen sind. Weiters sind Agri-Photovoltaikanlagen auch von den Einschränkungen der zulässigen Bereiche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu 10 ha gemäß § 6 (3) Z.1 bis 4 ausgenommen, wenngleich § 6 Z.1 im ggst. Änderungsbereich ohnehin zutreffend wäre. Der Standort der Änderung steht in Einklang mit den im EPRO angeführten Kriterien und Zielsetzungen.

Im ÖEK 4.00 wurde u.a. die Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes als Zielsetzung festgelegt. Zudem soll u.a. Abhängigkeit von externen Energieträgern reduziert sowie nicht erneuerbare durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden.

Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und in technischer Hinsicht für die geplante Nutzung sehr gut geeignet.

Zur besonderen Standortgunst wird wie folgt festgehalten:

Im §1 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie wurde als Ziel bzw. Grundsatz festgelegt, dass bei der Behandlung der Solaranlage im Rahmen der örtlichen Raumplanung im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Potentiale für kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu prüfen sind.

Darüber hinaus sind gemäß §6 (3) leg.cit. Flächen über 2 ha nur im Anschluss an hochrangigen Verkehrsinfrastruktur (wie Autobahn etc.) zulässig, weshalb - auch wenn Agri-PV Anlagen grundsätzlich von dieser Bestimmung ausgenommen sind - dem Entwicklungsprogramm dennoch in mehrerlei Hinsicht entsprochen wird.

Die Flächen liegen im Eigentum eines Landwirtes dessen landwirtschaftlicher Betrieb sich in Nahelage zum ggst. Standort befindet. Die Flächen werden im Bestand bereits landwirtschaftlich genutzt und bleibt diese bestehende landwirtschaftliche Nutzung vollständig erhalten. Der Einspeisepunkt befindet sich in unmittelbarer Nahelage. Das Planungsgebiet befindet sich konfliktfrei Hauptsiedlungsgebieten und sind Beeinträchtigung der Hauptverkehrslinien

aufgrund der Topographie nicht ableitbar bzw. können ohne hohen Aufwand Bepflanzungsmaßnahmen umgesetzt werden. Weiters befinden sich keine weiteren vergleichbaren Flächen im Gemeindegebiet, da entweder Hochwasserüberflutungsbereiche oder Gefahrenzonen der WLV die Flächen beeinträchtigen.

Im Areal des Planungsgebietes befinden sich ökologisch wertvolle Gehölzstreifen bzw. eine Biotopfläche (Mulde) die von einer Verbauung mit PV-Modulen jedenfalls freizuhalten sind. Zur Sicherstellung wird daher ein Freihaltegebiet festgelegt die entlang der Nutzungsgrenzen im Kataster abgegrenzt wird.



Google streetview, Erhebungsdatum 24.01.2025



Orthofoto Gis Stmk., Erhebungsdatum 24.01.2025

Durch die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage – Agri-Photovoltaikanlage (apv) sind keine neuen störenden Emissionen zu erwarten. Schonende Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen bringt grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich.

Die nunmehrige Änderung des Flächenwidmungsplanes ermöglicht eine höherwertige (mehrschichtige Nutzung) im Gebiet und kann daher als Aufwertung betrachtet werden.

Die Änderung ist sowohl im Sinne des Raumordnungszieles der *Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger*, als auch im Zusammenhang mit den Zielen des Regierungsprogrammes 2020 – 2024 (österreichweiter Aufbau von Photovoltaik-Erzeugungskapazitäten im Ausmaß von 11 TWh bis 2030) im besonderen öffentlichen Interesse gelegen.

Hinweis zur Begriffsbestimmung der Agri-Photovoltaikanlage iS des Stmk. ROG 2010 idgF:

Die Einhaltung der Anforderungen gem. §2 (1) Z.1 StROG 2010 idgF. sind vom Bauwerber nachzuweisen und von der Baubehörde bzw. dem BauSV zu prüfen. Kann eine Beurteilung aufgrund mangelhafter oder fehlender Unterlagen nicht vorgenommen werden, ist ein Verbesserungsauftrag zu erlassen.

Im Sinne der genannten Begriffsbestimmung wird weiters darauf hingewiesen, dass eine Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen als landwirtschaftliche Hauptnutzung gegeben ist, wenn die pflanzlichen Erzeugnisse von der Fläche abtransportiert und einem wirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden. Diese Flächen müssen in einer für die lw. Nutzung üblicher Weise (mit den üblichen Maschinen und Geräten) bewirtschaftbar sein und auch tatsächlich bewirtschaftet

werden. Der Abstand zwischen den PV-Modulen und die Aufständigung der Agri-PV-Anlage muss derart erfolgen, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständigung muss die Bearbeitbarkeit der Flächen sicherstellen.

Bei der geplanten Anlage werden dazu Module mit einer Bodenfreiheit von mind. 0,80 m und mit großzügigen Reihenabständen (mind. 3 m) installiert, um ausreichenden Platz für die weitere Bewirtschaftung, auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Eignung für eine Agri-Photovoltaikanlage wird auf die Nachweisführung im parallel durchgeführten Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ÖEK 4.03 verwiesen.

Hinweise an die Baubehörde:

Der Bauverbotsbereich entlang der A9 Pyhrnautobahn ist bei der Errichtung autobahnfremder Anlagen zu berücksichtigen (Einholung einer Ausnahmegewilligung gem. §21 BStG 1971):

Gemäß § 21 des Bundesstraßengesetzes 1971 ist von Bundesautobahnen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 40 m von baulichen Anlagen freizuhalten. Im Bereich von Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen von Bundesautobahnen ist analog eine Entfernung von 25 m einzuhalten. Bauführungen in diesem Bereich bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch die ASFINAG als Bundesstraßenverwaltung. Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bei Verweigerung dieser Ausnahmegewilligung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Bei der Ausführung der PV-Anlage muss auch im Sinne der Nachbarrechte sichergestellt sein, dass keine unzumutbaren Belästigungen auf umliegende Liegenschaften und insbesondere Verkehrsflächen auftreten (zB Blend- und Strahlwirkung). Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“). Für den Fall, dass es dennoch zu einer Blendwirkung auf die Autobahn kommt, ist der Grundeigentümer bzw. Anlagenbetreiber zum Rückbau bzw. Demontage der gegenständlichen Anlage bzw. der betroffenen Module verpflichtet.

Gemäß §3 (3) des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie gelten für Vorrangszonen allgemeine Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen. Dabei ist insbesondere der §3 (3) Z.6 generell zu berücksichtigen. Da bei AGRI-PV Anlagen Einzäunungen mitunter erforderlich sind, ist Folgendes zu beachten:

Werden Zäune errichtet, sind diese mit Hochstellung von mindestens 20 cm über Geländeoberkante auf der Innenseite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Im § 28 (1) Naturverträglichkeitsprüfung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 wird angeführt, dass Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des

Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, (...) einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel bedürfen und sind die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten bzw. zu berücksichtigen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Land Steiermark - Abteilung 13, Bezirkshauptmannschaft Leoben) abzuklären!

Hinweis des Militärkommandos Steiermark:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich nur zugestimmt werden kann, wenn keine optischen Störungen, die die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, von der PV-Anlage ausgehen. Sollten dennoch optische Störwirkungen, die die Sicherheit der Luftfahrt gefährden, auftreten und die Photovoltaikanlage würde als Verursacher ermittelt werden, so wären unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen und die Störung auf Kosten des Betreibers zu beseitigen.

Folgende Kriterien sind unbedingt zu beachten:

- Einsatz möglichst blendarmer Module
- Entsprechende Anpassung der Aufstellwinkel der Module
- Eventuelle Anpassung der Ausrichtung der Module.

Bebauungsplanzonierung

Für den Änderungsbereich ist kein Bebauungsplan erforderlich. Im Zuge der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.03 wurde ein Räumliches Leitbild erlassen.

Baulandbilanz und Baulandmobilisierung

Die ggst. Änderung sieht die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland vor. Baulandflächen bleiben somit unberührt. Die Änderung hat daher keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz Wohnbau. Da kein Bauland festgelegt wird, sind keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Im Rahmen der 3. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde die künftige Nutzung auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft, weshalb nunmehr das Kriterium der Abschichtung angewendet werden kann. Weitere Untersuchungen der Ausschlusskriterien sind nicht erforderlich (siehe nachstehende Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 4.05 „Agri-PVA Liesingthal“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Die Erweiterung der Sondernutzung im Freiland liegt innerhalb einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Agri-Photovoltaik gemäß ÖEK 4.03 für welche eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt wurde.	

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP (inkl. Mappenblatt A3)
- 4) Änderung BZP (inkl. Mappenblatt A3)
- 5) Kataster



Marktgemeinde St. Michael in Oberstmk.

Flächenwidmungsplan

Änderung 4.05 "Agri-PVA Liesingthal"

Plandatum: 27.05.2026

GZ: RO-611-13 / 4.05 FWP

Planverfasser

Datum: 11.09.2024

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 38 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 38 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum: 12.11.2025 und 01.07.2026

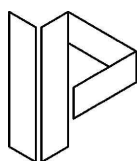
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

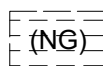
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

FWP Änderung



Allgemeine Wohngebiete



Sanierungsgebiete

NG = Naturgefahren (Hochwasser)



Flächen für den fließenden Verkehr



Land- und forstwirtschaftliche

Nutzung für Felder/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege



Sondernutzung für Erwerbsgärtnerei



Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage mit zeitlich folgender Nutzung

agri-pva = Agri-Photovoltaikanlage
(Eintrittsvoraussetzung der Folgenutzung lt. Wortlaut)

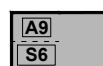


Freihaltegebiete

Hochwasser = 1, Rutschung = 2, Kleinklima = 3,
Sichtbeziehung = 4, Landschaftsbild = 5
6 = Ökologie

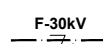


Waldflächen



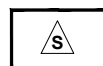
Bundesstraßen(-tunnel)

bestehend
A = Autobahn, S = Bundesschnellstraße



Hochspannungsfreileitung

bestehend



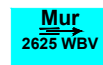
Versorgungsanlage von überörtl. Bedeutung

bestehend; S = Sende-/Empfangsanlage



Natura-2000-Gebiet (N2) bzw. Europaschutzgebiet (ES)

mit Schutzgebietsnummer



Fließende und stehende Gewässer

Zuständigkeitsbereich: WBV = Wasserbauverwaltung,
WLV = Wildbach- und Lawinenverbauung



Gerinne

BZP Änderung



Räumliches Leitbild (L)

fortlaufende Nummer (1), rechtswirksam (r)

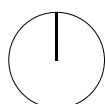
0.2 - 0.4

Bebauungsdichte (min. - max.)



Katastralgemeindegrenze

Maßstab und Plangrundlage

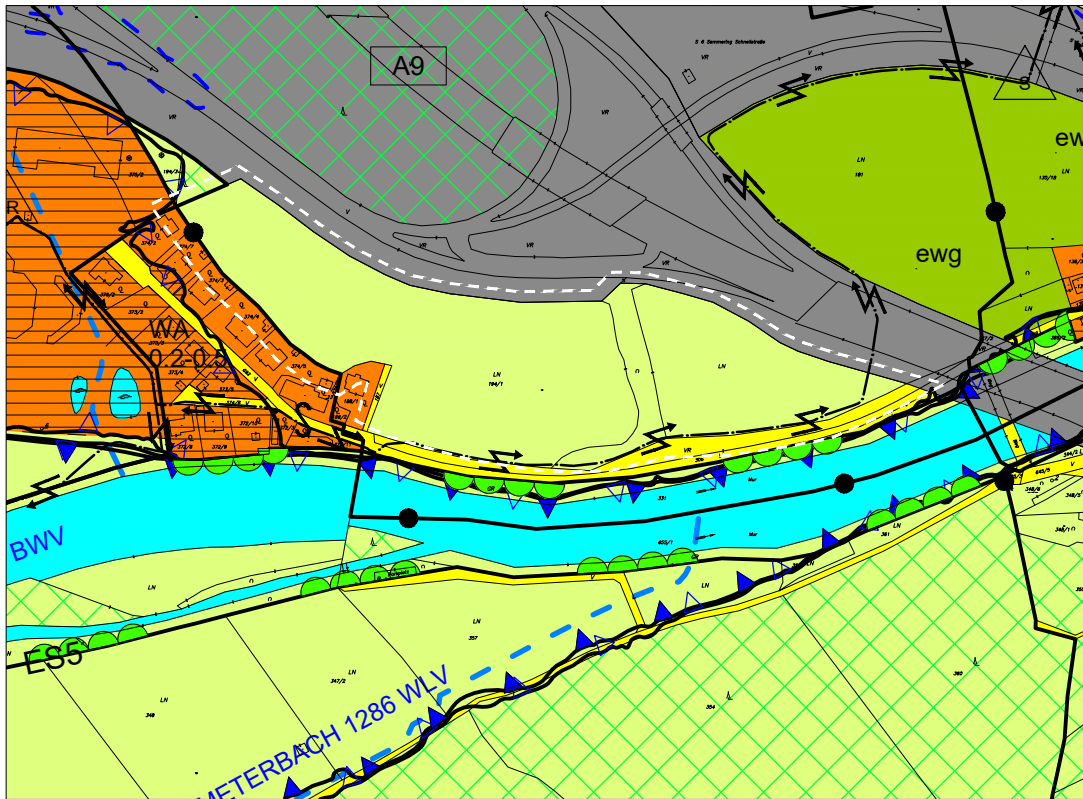


Maßstab
1:5.000

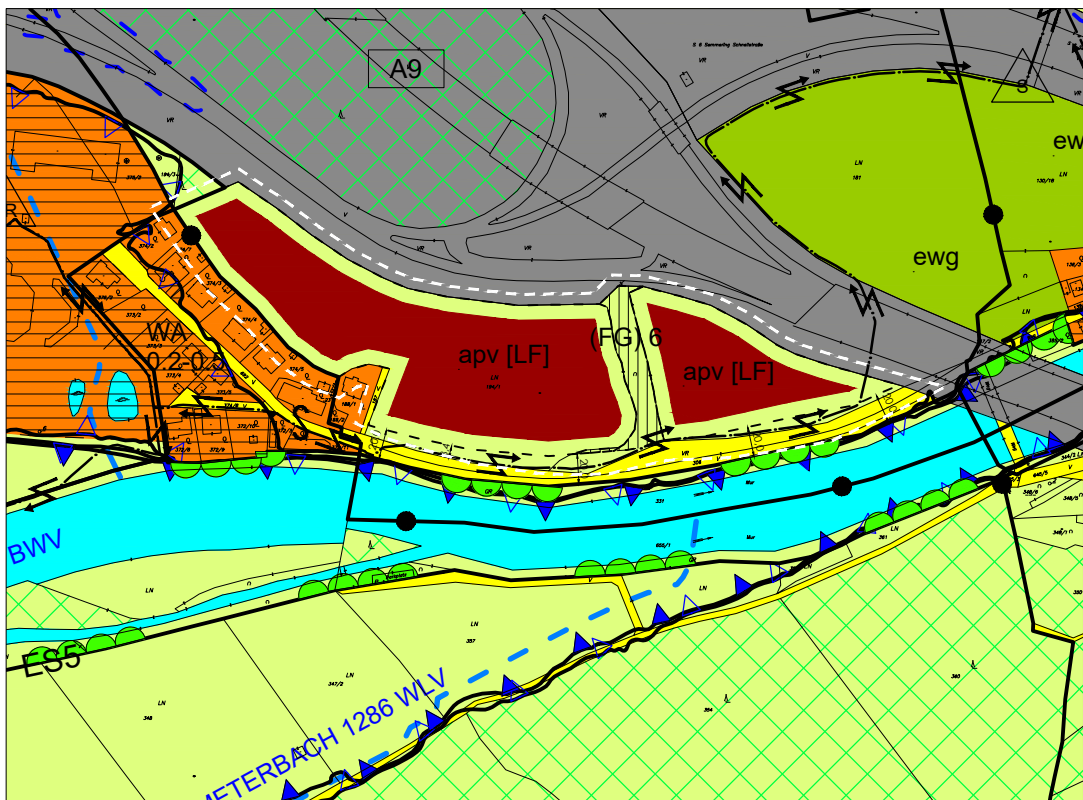
DKM Stand
02/2019



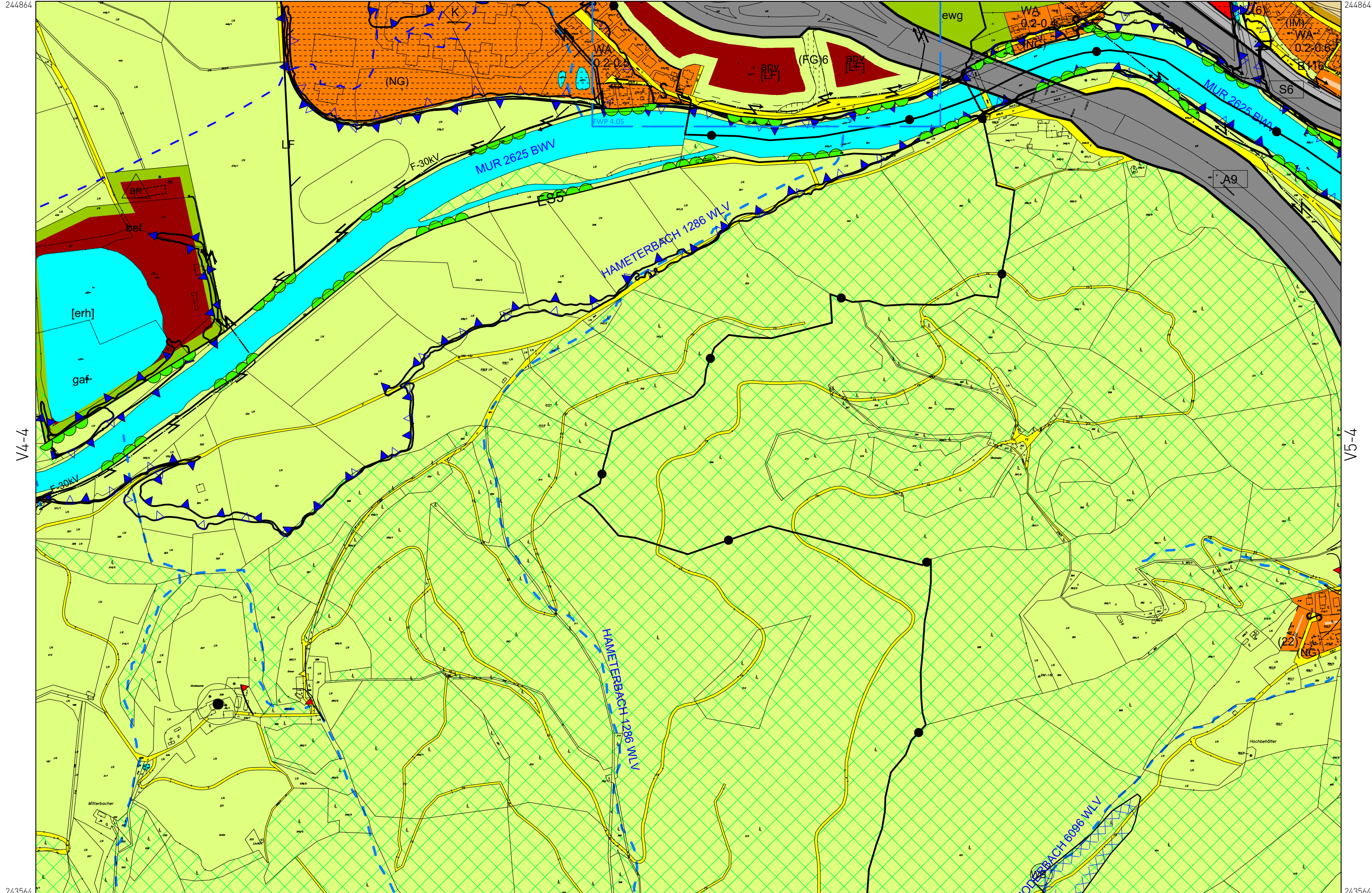
100 m 200 m

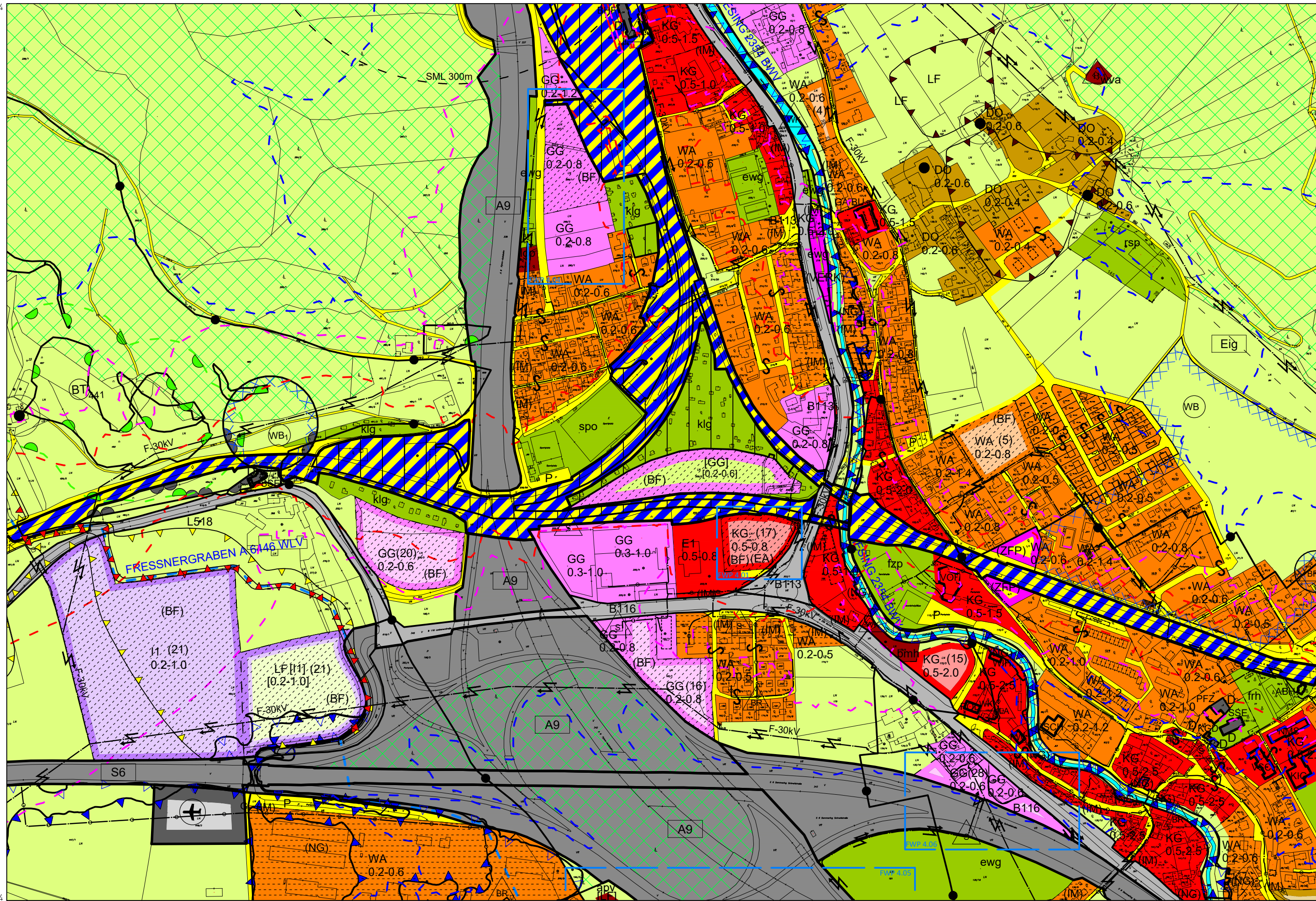
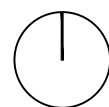


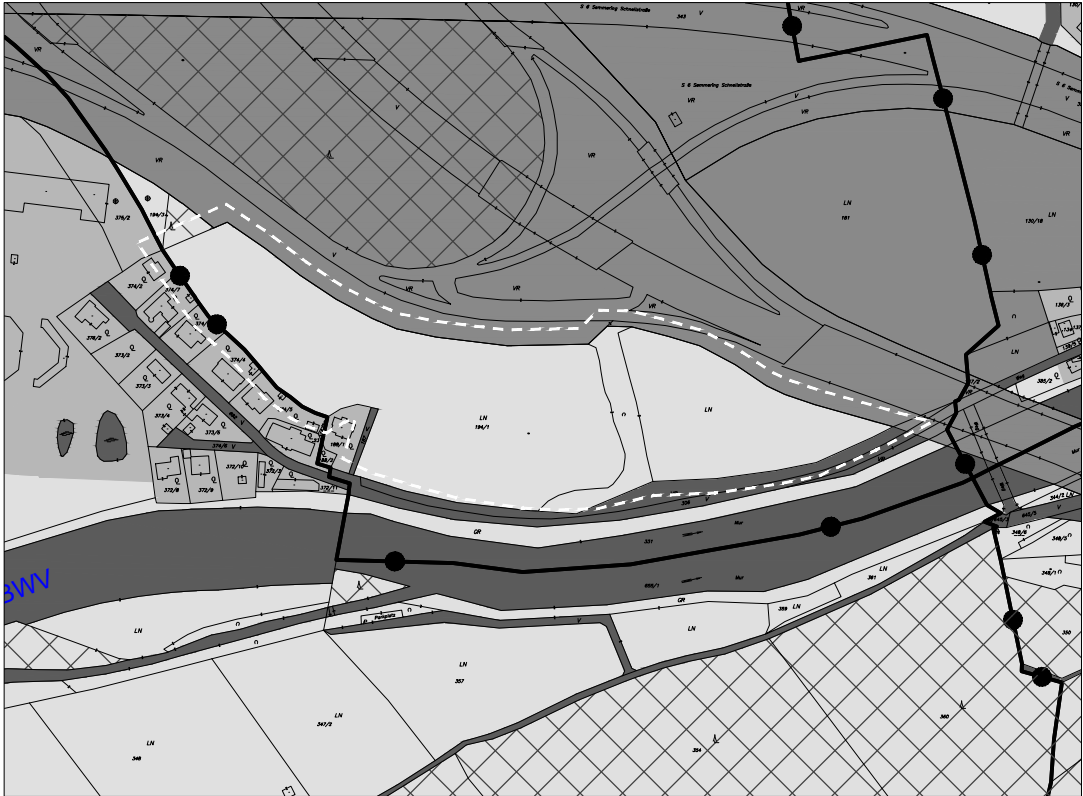
FWP Bestand



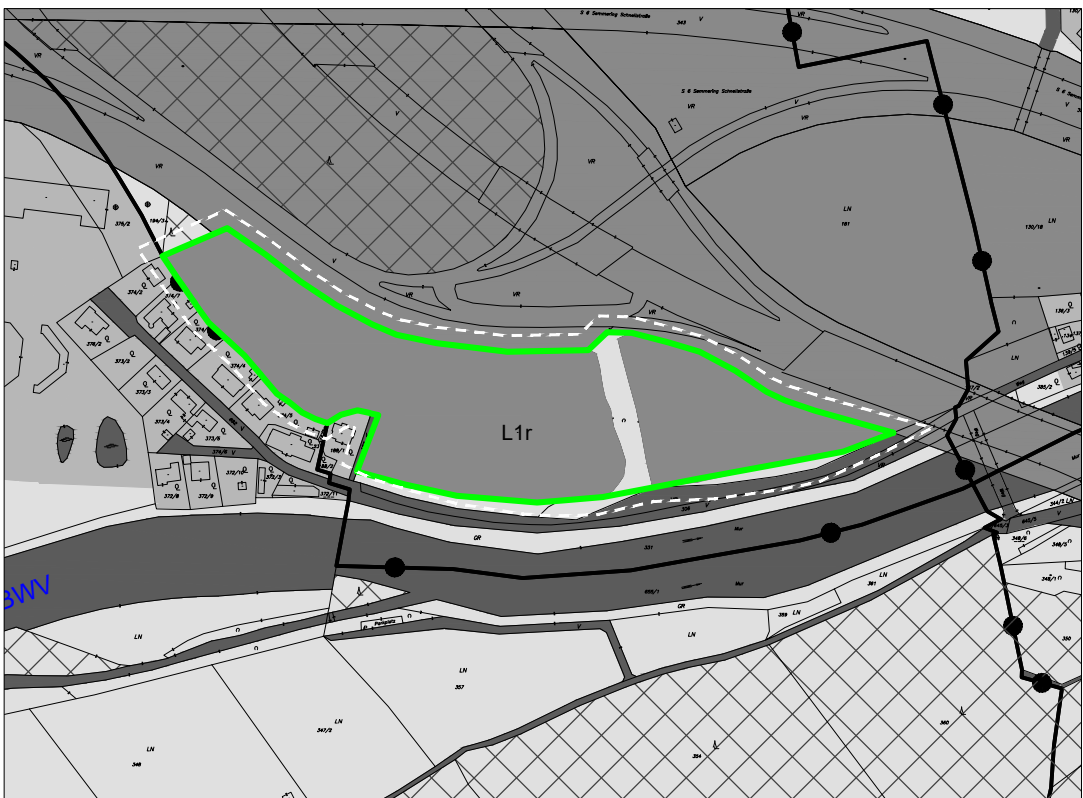
FWP Änderung





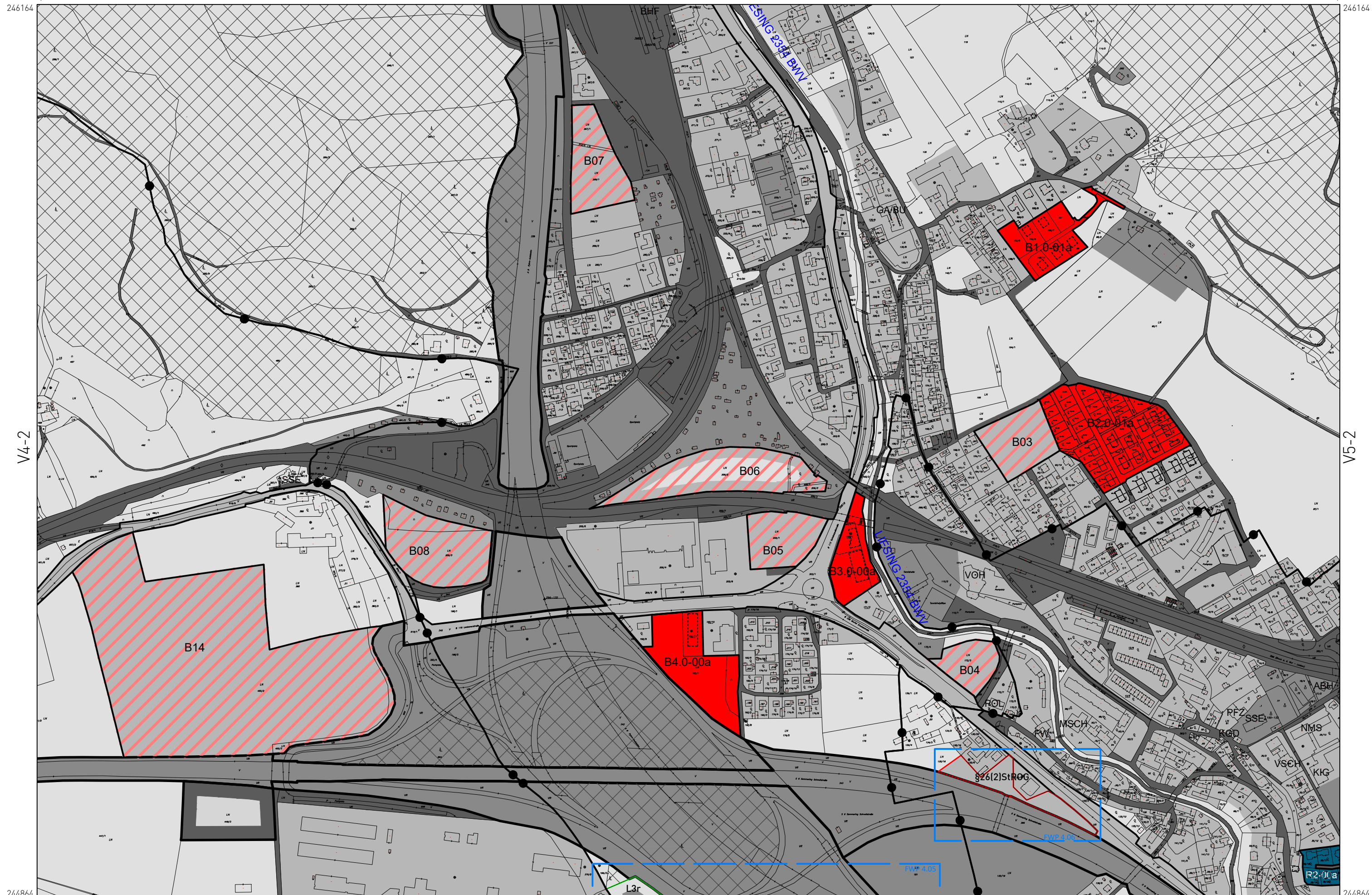


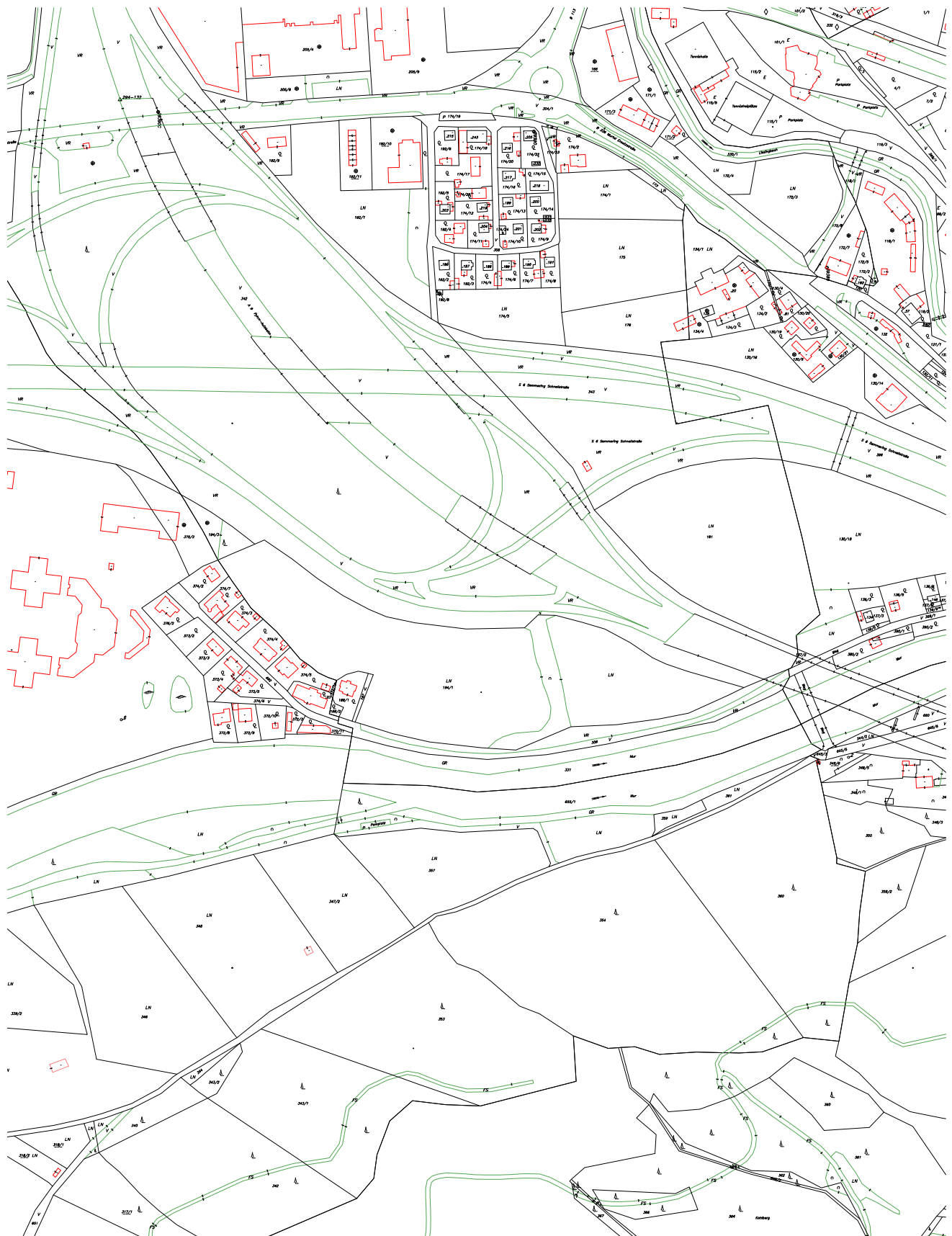
BZP Bestand



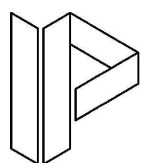
BZP Änderung







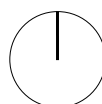
Kataster zur Änderung FWP 4.05



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0



Maßstab
1:5.000

DKM Stand
02/2019

Anhang

1) Abstimmung A14

Neubauer Jasmin

Von: Kraxner Thomas <thomas.kraxner@stmk.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 5. Dezember 2024 18:49
An: Neubauer Jasmin
Betreff: AW: St. Michael iO - Feststellung der Böschungsoberkante zur Mur iVm ÖEK/FWP Änderung "Agri-PVA Liesingthal"

Sehr geehrte Frau Neubauer!

Im gegenständlichen Fall wären die 20m von der Böschungsoberkante zu messen, welche zwischen Mur und Murweg liegt.

Weiters wäre zu prüfen, ob die Mulde, welche in der Mitte des Planungsgebietes liegt, eventuell für den Oberflächenwasserabfluss freizuhalten ist.

Bitte meine verspätete Rückmeldung zu entschuldigen und mit freundlichen Grüßen
Ing. Thomas Kraxner
Abteilung 14

Von: Neubauer Jasmin <J.Neubauer@interplan.at>
Gesendet: Freitag, 22. November 2024 11:25
An: Kraxner Thomas <thomas.kraxner@stmk.gv.at>
Betreff: St. Michael iO - Feststellung der Böschungsoberkante zur Mur iVm ÖEK/FWP Änderung "Agri-PVA Liesingthal"

Sehr geehrter Herr Ing. Kraxner,

in Zusammenhang mit Ihrer, im Anhang befindlichen, Einwendung aufgrund der Unterschreitung des 20m Freihaltebereiches zur Mur bitte ich um Übermittlung der Böschungsoberkante für die Neuabgrenzung der geplanten Sondernutzung.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen,
Jasmin Neubauer



Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1 8010 Graz | office@interplan.at

DI Jasmin Neubauer
+43 316 72 42 22 15
+43 664 88 85 28 71
j.neubauer@interplan.at